

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 69/07 B

L 4 R 16/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 RJ 14/04 (SG Düsseldorf)

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Januar 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 12.1.2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Kläger (als Rechtsnachfolger des am 1.12.2004 verstorbenen Versicherten I. K.) auf Gewährung einer Regelaltersrente unter Berücksichtigung von Versicherungszeiten nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) für den Zeitraum von April 1941 bis August 1942 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil haben die Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie berufen sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Kläger messen folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung zu:
 1. "Ist im Rahmen einer Ghettobeschäftigung immer dann von Zwangsarbeit auszugehen, wenn es zur Ausübung der Beschäftigung an einem 'eigenem Willensentschluss' fehlt oder wird zusätzlich verlangt, dass kein 'freier Willensentschluss' möglich war."
 2. "Kann der eigene Willensentschluss im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 ZRBG mit einem 'freien Willensentschluss' gleichgesetzt werden?"



- 6 Die Kläger haben aber die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen nicht ausreichend dargelegt. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN). Die Beschwerdebegründung lässt nicht ausreichend erkennen, weshalb die aufgeworfenen Rechtsfragen jeweils noch einer weiteren Klärung bedürfen.
- 7 In Bezug auf die zweite aufgeworfene Rechtsfrage weisen die Kläger selbst auf zwei Entscheidungen hin, in denen sich das BSG mit den Begriffen "eigener Willensentschluss" und "freier Willensentschluss" befasst habe. Die Kläger haben aber nicht dargelegt, weshalb damit die aufgeworfenen Rechtsfragen noch nicht beantwortet oder erneut klärungsbedürftig geworden seien.
- 8 Um darzulegen, dass einer bereits entschiedenen Rechtsfrage gleichwohl noch grundsätzliche Bedeutung zukomme, hat ein Beschwerdeführer darzutun, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51), oder dass neue Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 mwN; s auch Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 7a). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Die Kläger führen lediglich aus, das BSG habe die vorgenommene Gleichsetzung des "eigenen Willensentschlusses" mit einem "freien Willensentschluss" nicht näher begründet. Damit ist aber nicht dargetan, weshalb es einer erneuten Klärung der Rechtsfrage bedürfe, denn selbst eine fehlende oder gar fehlerhafte Begründung ändert nichts daran, dass die Rechtsfrage entschieden ist.
- 10 Zur Klärungsbedürftigkeit der ersten aufgeworfenen Rechtsfrage enthält die Beschwerdebegründung keine Ausführungen.
- 11 Im Übrigen ist auch die Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der aufgeworfenen Rechtsfragen nicht ausreichend dargetan. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für



den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Über die bezeichnete Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht im angestrebten Revisionsverfahren also konkret-individuell zu entscheiden haben. Auch dies ist in der Beschwerdebegründung des Näheren darzulegen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 53 und § 160a Nr 31; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, IX. Kap, RdNr 189*). Ein Beschwerdeführer muss somit den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und insbesondere den Schritt darstellen, der es notwendig macht, über die als rechtsgrundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage zu entscheiden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; vgl auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 54; BSG vom 9.6.2004 - B 11 AL 275/03 B*).

- 12 Die Kläger tragen hierzu vor, "das Revisionsgericht hätte eine Entscheidung darüber zu treffen, ob das vom LSG angeführte Kriterium der 'Freiwilligkeit' zur Abgrenzung zwischen einer Beschäftigung iS des ZRBG und Zwangsarbeit herangezogen werden kann oder ob bereits der 'eigene Willensentschluss' Zwangsarbeit ausschließe, um damit gleichzeitig eine Entscheidung darüber zu treffen, ob tatsächlich von Zwangsarbeit im vorliegenden Fall auszugehen ist bzw der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Revisionsgerichts an das LSG zurückzuverweisen ist". Mit diesen Ausführungen ist aber nicht der Weg aufgezeigt, den das Revisionsgericht beschreiten müsste, um zur Beantwortung der Rechtsfragen zu gelangen. Nach der Darstellung in der Beschwerdebegründung haben die Vorinstanzen die Voraussetzungen des § 1 ZRBG (auch) als nicht erfüllt angesehen, weil der Versicherte kein Entgelt erhalten habe. Die Kläger hätten daher aufzeigen müssen, weshalb es gleichwohl im vorliegenden Fall auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen ankomme, mit denen eine Klärung der Begriffe "freier Willensentschluss" und "eigener Willensentschluss" behandelt wird.
- 13 Die Beschwerdebegründung zeigt auch nicht das Vorliegen einer Divergenz auf.
- 14 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und



welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem zukünftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 15 Die Kläger führen aus, "die angefochtene Entscheidung lässt die Anerkennung von Ghettobeitragszeiten ... daran scheitern, dass es die streitige Beschäftigung als Zwangsarbeit bewertet und vom 'Typus der Zwangsarbeit' immer dann ausgeht, wenn die Beschäftigungen 'derart durch hoheitliche Eingriffe überlagert waren, dass sich der (Ghettoarbeiter) diesen nicht mehr entziehen konnte'. Diese Definition oder wohl besser (unzureichende) Umschreibung von Zwangsarbeit weiche von der Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 14.12.2006 - B 4 R 29/06 R (*SozR 4-5075 § 1 Nr 3*) ab.
- 16 Es ist schon fraglich, ob mit der Gegenüberstellung dieser beiden Entscheidungen ein Widerspruch deutlich aufgezeigt ist. Die Kläger haben es jedenfalls versäumt darzulegen, ob es sich bei den wiedergegebenen Grundsätzen jeweils um die Entscheidungen tragende Rechtssätze handelt. Denn eine Divergenz setzt voraus, dass der Rechtssatz, von dem das LSG abgewichen sein soll, rechtserheblich gewesen ist (*vgl Kummer, die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 165 mwN*). Dies ist nicht der Fall, wenn es sich bei der zitierten Rechtsauffassung nur um ein sog obiter dictum handelt.
- 17 Im Übrigen fehlen auch jegliche Ausführungen dazu, dass das Berufungsurteil auf der behaupteten Divergenz beruht.
- 18 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung, da die Kläger keine Sonderrechtsnachfolger des Verstorbenen iS des § 56 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch sind.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)